

Organisationsreglement des Vereins Zuger Sinfonietta

Inhaltsverzeichnis

A	Vorstand	1
	1 Konstituierung	1
	2 Zeichnungsberechtigung	1
	3 Sitzungen	1
	4 Beschlüsse	1
	5 Ressorts	1
	5.1 Ressort Präsidiales	2
	5.2 Ressort Finanzen	2
	5.3 Ressort Fundraising	2
	5.4 Ressort Orchester	2
B	Operative und künstlerische Aufgaben	3
	1 Geschäftsleitung	3
	2 Künstlerische Leitung	3
	3 Musikalische Leitung	4
	4 Besetzungskommission	4
C	Orchesterausschuss	4
D	Schlussbestimmungen	5
	1 Ausstand	5
	2 Inkrafttreten	5

A Vorstand

1 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin ist der Vereinsversammlung vorbehalten.

2 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigten werden entsprechend im Handelsregister eingetragen. Einzelvollmachten oder Kompetenzdelegation mittels Vorstandsbeschluss bleiben vorbehalten.

Die Verantwortlichen der Ressorts Präsidiales und Finanzen sowie der Geschäftsleitung erhalten auf den Bankkontos eine Kollektivunterschrift. Alle Zahlungen bedürfen der Zustimmung eines/einer zweiten Bankzeichnungsberechtigten.

3 Sitzungen

Der/die Ressortverantwortliche Präsidiales beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich.

Die Sitzungen können analog oder digital abgehalten werden. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag.

4 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Entscheid des/der Ressortverantwortlichen Präsidiales können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden.

5 Ressorts

Der Gesamtvorstand übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Vereinstätigkeit aus. Er unterteilt und delegiert die Vorstandsarbeit gemäss nachfolgenden Ressorts. Die Verantwortlichen der Ressorts haben keine Kompetenz, den Verein rechtlich zu verpflichten. Diese verbleibt allein beim Gesamtvorstand, soweit hierin nicht im Einzelfall anders geregelt.

5.1 Ressort Präsidiales

Der Präsident/die Präsidentin übernimmt das Ressort Präsidiales. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vize-Präsident/die Vize-Präsidentin die Stellvertretung.

Das Ressort Präsidiales umfasst folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen
- c. Abschluss von Verträgen zusammen mit einem/einer weiteren Zeichnungsberechtigten unter Vorbehalt der an die Geschäftsleitung delegierten Verträge.
- d. Erste Ansprechstelle im Vorstand für Vereinsmitglieder und -gremien
- e. Personalführung der vom Vorstand angestellten Personen

5.2 Ressort Finanzen

Das Ressort Finanzen umfasst folgende Aufgaben:

- a. Erste Ansprechstelle für die Geschäftsleitung in finanziellen Angelegenheiten
- b. Unterstützung der Geschäftsleitung in finanziellen und buchhalterischen Angelegenheiten
- c. Aufsicht und Kontrolle über die finanziellen Belange des Vereins
- d. Kontakt zur Revisionsstelle

5.3 Ressort Fundraising

Das Ressort Fundraising umfasst folgende Aufgaben:

- a. Erste Ansprechstelle für Angelegenheiten des Fundraising
- b. Betreuung und Entwicklung des Kreises der privaten Geldgeber wie Gönner und Sponsoren (Private Funding)
- c. Betreuung und Entwicklung des Kreises der öffentlichen Geldgeber (Public Funding)

5.4 Ressort Orchester

Das Ressort Orchester wird den Vertretern des Orchesters im Vorstand zugeteilt und umfasst folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung im Orchesterausschuss
- b. Verbindungsstelle zwischen Vorstand und Orchester bzw. Orchesterausschuss
- c. Organisation von Orchesteranlässen

B Operative und künstlerische Aufgaben

Der Gesamtvorstand unterteilt und delegiert die operativen und künstlerischen Aufgaben wie folgt:

1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird vollumfänglich an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegiert.

Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Planung der Besetzung des Orchesters entsprechend der Vorgaben der Besetzungskommission
- b. Operative und organisatorische Leitung des Orchesterbetriebes
- c. Operative Umsetzung der Programmgestaltung
- d. Finanzielle Führung und Buchhaltung
- e. Konzeption und Umsetzung Fundraising
- f. Organisation der Geschäftsstelle
- g. Organisation des Ticketing
- h. Marketing und Kommunikation
- i. Vorbereitung der Vorstandssitzungen zusammen mit dem Ressort Präsidiales

Die Geschäftsleitung hat dabei Kompetenz, im Rahmen des Budgets selbständig Verträge insbesondere mit Künstlern und Organisatoren abzuschliessen unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte:

- Eingehen von unbefristeten Verträgen bzw. Dauerschuldverhältnissen
- Befristete oder unbefristete Auslagerung von Aufgabenbereichen der Geschäftsleitung an Dritte
- Aufnahme von Krediten oder Gewährung von Darlehen
- nicht oder nicht im entsprechenden Umfang bereits budgetierte Verpflichtungen

2 Künstlerische Leitung

Die Hauptverantwortung für die künstlerische Leitung wird vom Vorstand der Geschäftsleitung und/oder der musikalischen Leitung übertragen.

Die künstlerische Leitung umfasst die Programmgestaltung und beinhaltet folgende Aufgaben:

- a. Definition eines mehrjährigen programmatischen Konzepts
- b. Entwicklung der einzelnen Programme im Rahmen einer Saisonplanung
- c. Entwicklung von Konzertformaten und Zusammenarbeitsprojekten

Für ihre Verbindlichkeit bedürfen diese Konzepte, Planungen und Projekte der Zustimmung des Vorstandes.

3 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung wird vom Vorstand auf Vorschlag der Vereinsversammlung einem/r Chefdirigenten/-in übertragen. Sie kann auch dem/r Konzertmeister/-in übertragen werden.

Der musikalischen Leitung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Planung der Proben für die einzelnen Projekte
- b. Leitung der Proben und Aufführungen
- c. Mitwirkung in der Programmgestaltung
- d. Mitwirkung in der Besetzungskommission

4 Besetzungskommission

Die von der Vereinsversammlung gewählte Besetzungskommission besteht aus der Geschäftsleitung, der musikalischen Leitung, einem Mitglied des Orchesterausschusses und sowie maximal zwei weiteren, von den Vereinsmitgliedern „Musiker/Musikerinnen“ gewählten Mitgliedern aus dem Orchester mit verschiedenen Funktionen bzw. aus verschiedenen Registern. Die Besetzungskommission konstituiert sich selbst.

Der Besetzungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Verantwortung für die musikalische Entwicklung: qualitative Entwicklung des Orchesters inkl. qualitative Beurteilung der Leistung des Orchesters, der einzelnen Register und der musikalischen Leitung
- b. Vorschlag des Verfahrens zur Neubesetzung der musikalischen Leitung und der Besetzung von Orchesterstellen zuhanden des Vorstandes
- c. Durchführung des Verfahrens der Besetzung von Orchesterstellen (gegebenenfalls erweitert mit Mitgliedern der entsprechenden Register)
- d. Festlegen der Zuzügerlisten in Absprache mit Streicherstimmführer/-innen und Solobläser/-innen

C Orchesterausschuss

Der Orchesterausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die Vertreter / Vertreterinnen des Vorstandes Orchester ständige Mitglieder sind. Die weiteren Mitglieder werden von den Vereinsmitgliedern „Musikern/Musikerinnen“ gewählt. Sie achten dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Funktionen bzw. Register. Der Orchesterausschuss konstituiert sich im übrigen selbst.

Der Orchesterausschuss berät Anliegen des Orchesters und vertritt diese gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsleitung oder der künstlerischen Leitung. Vom Vorstand können ihm weitere Aufgaben zugewiesen werden.

D Schlussbestimmungen

1 Ausstand

Allfällige Interessenkonflikte, insbesondere bei Geschäften, die einzelne oder deren nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, sind umgehend dem Präsidenten offenzulegen. Der Vorstand hat zu entscheiden, ob ein Ausstandgrund gegeben ist.

Im Falle eines Ausstandes darf der bzw. die Betroffene weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme oder eines schriftlichen Statements vor der Diskussion ist ausgeschlossen, um die Willensbildung nicht zu beeinflussen.

2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Vorstandes vom 29. Januar 2021 sofort in Kraft.